

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in Höhe der UVG-Leistung
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn:

- a) das Kind
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGBII (Arbeitslosengeld II) bezieht oder
 - die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Unterhaltsleistungen nach dem UVG vermieden werden kann

oder

- b) der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von mindestens 600 € brutto im Monat verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder; wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder eine Beziehung führen oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der allein erziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat oder
- beide Elternteile das Kind betreuen oder
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Arbeitslosengeld II) bezieht und durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil nicht zumindest über Bruttoeinkommen (mit Ausnahme des Kindergeldes) in Höhe von 600 € im Monat verfügt.

III. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

IV. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil ist verpflichtet, alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes anzuzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem allein erziehenden Elternteil lebt,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet, auch wenn es sich bei dem Ehegatten nicht um den leiblichen Elternteil handelt,
- wenn der allein erziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der allein erziehende Elternteil umzieht,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn das Kind Einkommen erzielt.

Bei Kinder ab 15 Jahren:

- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen vergleichbaren Dienst leistet,
- wenn das Kind eigene Einkünfte/Geldleistungen erzielt (z.B. Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Ausbildungsvergütung, Bafög, BAB, Zinsen etc.)

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn möglich sollten Sie Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitteilen. Bitte beachten Sie, dass Änderungen **direkt** bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Heinsberg mitzuteilen sind.

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- wenn später die Anzeigepflicht verletzt worden ist,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.